Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordnete Delia Susanne Klages (AfD)

Arzttermine über die 116117: Bleiben Angebote ungebucht und Vermittlungswünsche ohne Buchung?

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 30.10.2026

In ihrer Antwort vom 16. Oktober 2026 auf die Kleine Anfrage „Wie zugänglich ist die ambulante Versorgung in Niedersachsen?“ (Drs. 19/11591, Antwort zu Frage 9) nennt die Landesregierung für das Jahr 2025 insgesamt 658 190 berechtigte Vermittlungswünsche und 333 276 Buchungen. Davon erfolgten 324 094 fristgerecht; das entspricht 97,24 % der Buchungen, aber nur 49,24 % aller Vermittlungswünsche wurden erfüllt. Daneben stehen in derselben Antwort 658 192 zur Buchung bereitgestellte Termine und 330 898 Buchungen; 49,73 % der angebotenen Termine seien ungebucht geblieben. Die Angaben zu den Buchungen unterscheiden sich um 2 378. Ohne Klärung von Zählweisen, Bezugsgrößen und Absagen lässt sich aus diesen Zahlen weder die Zahl unversorgter Personen noch der Umfang tatsächlich fehlender oder unpassender Termine bestimmen.

Der Evaluationsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für 2025 nennt für Niedersachsen eine durchschnittliche, anhand von Postleitzahl- und Straßennetzdaten modellierte Pkw-Fahrzeit von 43 Minuten und eine Fahrstrecke von 29 km zu gebuchten Terminen. Für die insgesamt betrachteten KV-Regionen werden 32 Minuten und 21 km ausgewiesen. Daten zur Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln standen für diese Auswertung nicht zur Verfügung. Die Vorgaben zur zumutbaren Entfernung nach § 6 der Anlage 28 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) orientieren sich dagegen grundsätzlich an öffentlichen Verkehrsmitteln; unter bestimmten Voraussetzungen sind geeignete Kilometergrenzen zulässig. Auch die individuelle Mobilität ist zu berücksichtigen.[1]

Auf Frage 11 der Drs. 19/11591 teilte die Landesregierung außerdem mit, dass der 116117-Terminservice seit 2022 keine ambulanten Behandlungstermine an Krankenhäuser vermittelt habe. Nach § 75 Abs. 1a SGB V und der Anlage 28 BMV-Ä ist eine solche Ersatzvermittlung für bestimmte Fälle vorgesehen, in denen eine vertragsärztliche Vermittlung nicht frist- oder zumutbarkeitsgerecht möglich ist; gesetzliche Ausnahmen sind zu beachten. Offen bleiben damit insbesondere die Ursachen erfolgloser Buchungen, die Passgenauigkeit des Terminangebots und die praktische Prüfung der Erreichbarkeit.[2]

1. Welche konkreten Grundgesamtheiten, Zählweisen und Auswertungsstände liegen den Angaben für 2025 von 658 190 berechtigten Vermittlungswünschen, 658 192 angebotenen Terminen sowie 333 276 beziehungsweise 330 898 Buchungen in der Drs. 19/11591 zugrunde (bitte insbesondere die Abweichung der Buchungszahlen um 2 378 und die nahezu identischen Zahlen für Nachfrage und Angebot erläutern sowie für jede Kennzahl angeben, wie Stornierungen und Absagen, erneut freigegebene Termine, Mehrfachanfragen, wiederholte Buchungen und unterschiedliche Vermittlungswege berücksichtigt werden)?

2. Welche Bedeutung misst die Landesregierung bei der Beurteilung der Vermittlungsleistung der Fristeinhaltungsquote von 97,24 % bezogen auf Buchungen und dem Anteil fristgerechter Buchungen von 49,24 % bezogen auf sämtliche berechtigten Vermittlungswünsche bei?

[1] https://www.kbv.de/documents/infothek/zahlen-und-fakten/evaluationsberichte-tss/bericht-116117-terminservicestellen-2025.pdf.

[2] https://www.kbv.de/documents/infothek/rechtsquellen/bundesmantelvertrag/anlage-28-terminservicestellen/Anlage_28_Terminservicestellen.pdf.

3. In welchen Fachgruppen und niedersächsischen Regionen trafen 2025 und im verfügbaren Zeitraum 2026 Vermittlungswünsche ohne Buchung auf ungebucht verfügbare Terminangebote derselben Fachgruppe (bitte - soweit datenmäßig möglich – die Zahlen nach Fachgruppe, Planungsbereich und Monat ausweisen und dabei prüfen, ob die Angebote zum Zeitpunkt des Vermittlungswunsches verfügbar, innerhalb der maßgeblichen Frist und in zumutbarer Entfernung lagen, falls eine solche zeitlich, fachlich und räumlich verknüpfte Auswertung nicht möglich ist, bitte die tatsächlich verfügbaren Auswertungsebenen und die fehlenden Datenfelder benennen)?

4. Welche erfassten Gründe führten 2025 und im verfügbaren Zeitraum 2026 dazu, dass berechtigte Vermittlungswünsche nicht zu einer Buchung führten (bitte insbesondere unterscheiden zwischen fehlendem fachlich passendem Angebot, fehlender Fristgerechtigkeit, nicht zumutbarer Entfernung, Ablehnung oder Nichtwahrnehmung eines Angebots, Abbruch des Suchvorgangs, Terminabsage sowie anderweitiger Terminfindung und die jeweiligen Fallzahlen nach Fachgruppen und Regionen angeben)?

5. Welche dieser Gründe werden im Vermittlungssystem nicht getrennt erfasst, und wie wird in der Statistik mit Mehrfachkontakten derselben Person umgegangen?

6. Welche konkreten Untersuchungen hat die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) seit 2024 zu möglichen fachlichen, zeitlichen oder regionalen Fehlpassungen zwischen ungebuchten Angeboten und Vermittlungswünschen ohne Buchung durchgeführt und mit welchen Ergebnissen? Welche nachweisbaren Änderungen an Terminbereitstellung, Such- und Erreichbarkeitsradien, Vermittlungsabläufen oder Beratung folgten daraus, wann wurden sie eingeführt und anhand welcher Kennzahlen wird ihre Wirkung beurteilt?

7. Welche Verteilung der einfachen, modellierten Pkw-Fahrzeiten und Fahrstrecken zu den über die 116117 gebuchten Terminen lässt sich für Niedersachsen im Jahr 2025 und, soweit vorhanden, im Jahr 2026 nach Fachgruppen und Regionen ausweisen (bitte - soweit verfügbar - Mittelwert, Median, 90. Perzentil sowie Zahl und Anteil von Buchungen mit mehr als 60 beziehungsweise 90 Minuten Pkw-Fahrzeit nennen und jeweils die Berücksichtigung späterer Absagen angeben)? Welche Unterschiede bestehen gegenüber dem niedersächsischen Durchschnitt von 43 Minuten und 29 km im KBV-Evaluationsbericht 2025?

8. Nach welchen Daten und Prüfschritten beurteilt die KVN bei der einzelnen Terminvermittlung die zumutbare Erreichbarkeit gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 5 der Anlage 28 BMV-Ä, insbesondere bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, bei Anwendung ersatzweiser Kilometergrenzen und bei eingeschränkter Mobilität? Welche Angaben werden hierzu erfragt und dokumentiert? In wie vielen Fällen wurde 2025 beziehungsweise 2026 ein Termin wegen unzumutbarer Erreichbarkeit verworfen oder eine andere Vermittlung eingeleitet? Soweit hierzu keine Fallzahlen vorliegen, auf welcher Grundlage wird die Einhaltung der Zumutbarkeitsvorgaben überprüft?

9. Welche konkreten Fallkonstellationen, Prüfregeln und dokumentierten Ergebnisse erklären, dass nach Auskunft der Landesregierung seit 2022 keine ambulanten Behandlungstermine an zugelassene Krankenhäuser vermittelt wurden (bitte für die Jahre 2022 bis 2025 sowie den verfügbaren Zeitraum 2026 angeben, wie viele Vermittlungsfälle wegen fehlenden frist- oder zumutbarkeitsgerecht erreichbaren vertragsärztlichen Angebots auf eine Krankenhaus-Ersatzvermittlung geprüft wurden, wie viele aufgrund gesetzlicher Ausnahmen ausschieden und wie die übrigen Fälle abgeschlossen wurden)?

10. Welche Kooperationsabsprachen nach § 2 Abs. 3 Anlage 28 BMV-Ä bestehen mit Krankenhäusern, und wie stellt die KVN die Einhaltung der Ersatzvermittlungspflicht sicher, soweit diese Fälle nicht gesondert erfasst werden?

(verteilt am 04.11.2026)